



Der ENERTRAG-Bonuskunde erklärt sich durch seine Teilnahme am Bonussystem der ENERTRAG Aktiengesellschaft (ENERTRAG) mit den nachfolgenden Teilnahmebedingungen einverstanden:

1. Gegenstand

1.1 ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) betreibt europaweit und schwerpunktmäßig in Deutschland Windenergieanlagen. ENERTRAG zählt zu den führenden Windstromerzeugern und hat inzwischen über 600 Windenergieanlagen errichtet. Die damit erzeugten 3 Milliarden Kilowattstunden Strom jährlich sind ausreichend für den Haushaltsbedarf von über 1 Million Menschen. Auf diese Weise leistet ENERTRAG einen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung und zur Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen.

1.2 Für Stromkunden in ausgewählten Gemeinden bietet ENERTRAG einen Windkraftbonus an, mit dem Haushaltskunden einen Bonus auf die jährlichen Stromkosten erhalten können. Die Höhe des Bonus ist u.a. abhängig von der Anzahl an Windenergieanlagen von ENERTRAG in dem Gemeindegebiet, in dem der Stromkunde seinen Wohnsitz hat. Die Stromkosten der Haushaltskunden werden anhand von typischen durchschnittlichen Stromverbrauchsmengen sowie des jeweiligen Tarifs des Versorgers der Stromkunden ermittelt. Bleibt der Kunde durch energiesparendes Verhalten unter dieser Durchschnittsverbrauchsmenge, profitiert er gleichwohl in voller Höhe vom Bonus. Voraussetzung ist, dass die Haushaltskunden ihren gesamten Strombedarf von einem ENERTRAG-Windstrompartner in einem „Grünstrom-Tarif“ beziehen, also zu 100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien. Die Teilnahme ist kostenlos.

2. Voraussetzungen für den ENERTRAG-Bonus

2.1 ENERTRAG-Bonuskunde können natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz oder ihren Zweitwohnsitz in einer der zur Teilnahme am Windkraftbonusprogramm berechtigten Gemeinden oder dem berechtigten Ortsteil haben.

2.2 ENERTRAG-Bonuskunden können nur Letztverbraucher sein, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch in Haushalt, Gewerbe oder Landwirtschaft beziehen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigt.



2.3 ENERTRAG-Bonuskunde kann nur sein, wer einen Stromliefervertrag über seinen gesamten Strombedarf mit einem „ENERTRAG-Windstrompartner“ abgeschlossen hat. Der Stromliefervertrag muss sich außerdem auf einen Tarif beziehen, mit dem der ENERTRAG-Windstrompartner ausschließlich Strom aus Erneuerbaren Energien an den ENERTRAG-Bonuskunden liefert.

2.4 Sofern der Stromliefervertrag nach Punkt 2.3 mit mehreren Personen abgeschlossen ist, können nur eine dieser Personen oder mehrere dieser Personen gemeinschaftlich ENERTRAG-Bonuskunde werden. Der Bonus wird nur einmal an die Person bzw. diejenigen Personen ausgezahlt, die den Bonus zuerst bei ENERTRAG beantragt haben.

3. Antragstellung und Mitteilungen

3.1 Der ENERTRAG-Bonus kann schriftlich, telefonisch oder elektronisch direkt bei ENERTRAG oder beim Windstrompartner beantragt werden. Der Antragsteller muss dafür nur seinen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Windstrompartner, Zählernummer sowie seinen Stromtarif (Arbeitspreis in ct/kWh und Grundgebühr) angeben. Der ENERTRAG-Bonuskunde hat ENERTRAG Änderungen dieser Daten schriftlich, telefonisch oder über die Internetseite www.enertrag.com mitzuteilen.

3.2 Der ENERTRAG-Bonuskunde hat ENERTRAG so früh wie möglich die Beendigung bzw. beabsichtigte Beendigung seines Stromliefervertrages mitzuteilen. Er kann ENERTRAG den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit einem ENERTRAG-Windstrompartner mitteilen und so zur Teilnahme am Bonussystem berechtigt bleiben (siehe Punkt 6.2).

4. ENERTRAG-Windkraftbonus

4.1 Der Antragsteller erhält einen ENERTRAG-Windkraftbonus direkt von ENERTRAG ausgezahlt, es sei denn ENERTRAG hat mit dem Windstrompartner etwas Anderes vereinbart.

4.2 Der Windkraftbonus beträgt für ENERTRAG-Bonuskunden in den berechtigten Gemeinden beziehungsweise Ortsteilen einen festen ganzzahligen Prozentsatz der jährlichen Stromkosten (berechnet nach Durchschnittswerten gemäß Punkt 4.3).



Dieser Prozentsatz ermittelt sich aus der Anzahl der von ENERTRAG in der Gemeinde oder dem Ortsteil ab 2012 (für Land Brandenburg) bzw. ab 2019 (für Land Mecklenburg-Vorpommern) neu errichteten Windenergieanlagen (Neuanlagen) zuzüglich 25 Prozent der von ENERTRAG bereits vor 2012 (für Land Brandenburg) bzw. ab 2014 und vor 2019 (für Land Mecklenburg-Vorpommern) in der Gemeinde oder dem Ortsteil errichteten Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Ortsteils (in Tausend Einwohner) und multipliziert mit 2 Prozent.

Der Bonus beträgt maximal 50 Prozent der jährlichen Stromkosten des ENERTRAG-Bonuskunden (berechnet nach Durchschnittswerten gemäß Punkt 4.3).

Die Formel für die Ermittlung des ENERTRAG-Windkraftbonus ist:

$$\text{ENERTRAG-Windkraftbonus} = \frac{\text{Anlagenzahl}}{\text{Einwohnerzahl (in Tausend)}} * 2 \%,$$

Anlagenzahl = Neuanlagenzahl + 25 Prozent der Bestandsanlagenzahl, wobei der Bonus auf ganze Prozentwerte gerundet wird und auf maximal 50 Prozent begrenzt ist.

4.3 Die jährlichen Stromkosten des ENERTRAG-Bonuskunden im Sinne von Punkt 4.1 werden vereinfacht aus dem zwischen Bonuskunde und ENERTRAG-Windstrompartner vereinbarten „Grünstrom-Tarif“ (Arbeitspreis und Grundtarif oder Grundgebühr) und dem Stromverbrauch anhand der folgenden Durchschnittswerte errechnet. Je nachdem, wie viele Personen im Haushalt des oder der Bonuskunden (siehe Punkt 2.4) leben, wird für die Berechnung der jährlichen Stromkosten von einem Durchschnittsstromverbrauch in der folgenden Höhe ausgegangen:

Eine Person	Durchschnittsverbrauch 1.500 kWh/Jahr
Zwei Personen	Durchschnittsverbrauch 2.800 kWh/Jahr
Drei oder mehr Personen	Durchschnittsverbrauch 4.000 kWh/Jahr

Der ENERTRAG-Bonuskunde gibt die Anzahl der Bewohner seines Haushalts mit der Beantragung des ENERTRAG Windkraftbonus an. Andernfalls geht ENERTRAG von einem 1-Personen-Haushalt aus.



4.4 Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Höhe der Windkraftbonus nach einem bestimmten Zubau an Windenergieanlagen von ENERTRAG für eine Gemeinde oder Ortsteil mit einer bestimmten Einwohnerzahl erreicht:

Neuanlagen	2.000 Einwohner	3.000 Einwohner	4.000 Einwohner	5.000 Einwohner	6.000 Einwohner	10.000 Einwohner
5 Anlagen	5 %	3 %	3 %	2 %	2 %	1 %
10 Anlagen	10 %	7 %	5 %	4 %	3 %	2 %
15 Anlagen	15 %	10 %	8 %	6 %	5 %	3 %
20 Anlagen	20 %	13 %	10 %	8 %	7 %	4 %
30 Anlagen	30 %	20 %	15 %	12 %	10 %	6 %
40 Anlagen	40 %	27 %	20 %	16 %	13 %	8 %
50 Anlagen	50 %	33 %	25 %	20 %	17 %	10 %

Neuanlagen sind alle Windenergieanlagen von ENERTRAG, die ab dem **01.01.2012** (für Land Brandenburg) bzw. **01.01.2019** (für Land Mecklenburg-Vorpommern) in dem Gemeindegebiet des ENERTRAG-Bonuskunden neu in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen richtet sich dabei nach der aktuellen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz. Windenergieanlagen gelten als Windenergieanlagen von ENERTRAG, wenn sie von ENERTRAG als Bauherr errichtet wurden.

Für die Anzahl der Einwohner in einer Gemeinde oder einem Ortsteil sind die angegebenen Zahlen maßgebend, die auf der Internetseite unter „teilnehmende Gemeinden“ aufgeführt. Soweit sich die Einwohnerzahlen mit Blick auf die in der Tabelle angegebenen Schwellenwerte verändert haben, ist ENERTRAG berechtigt und auf Nachweis des ENERTRAG-Bonuskunden verpflichtet, die aktuellen Einwohnerzahlen für die Berechnung des Bonus zugrunde zu legen.

4.5 ENERTRAG veröffentlicht auf der Internetseite www.enertrag.com die Anzahl der im Windkraftbonusgebiet von ENERTRAG betriebenen Windenergieanlagen gemäß Punkt 4.4, die ab dem **01.01.2012** (für Land Brandenburg) bzw. **01.01.2019** (für Land Mecklenburg-Vorpommern) in dem jeweiligen Gemeindegebiet neu installierte Kapazität von Windenergieanlagen und die Höhe des sich daraus für die jeweilige Gemeinde oder Ortsteil ergebenden Bonus.



4.6 ENERTRAG zahlt den Bonus für ein bestimmtes Kalenderjahr einmal im Vertragsjahr auf das Konto des Bonuskunden aus oder es erfolgt die Verrechnung mit Rechnung des ENERTRAG Windstrompartners. Für die Berechnung des Bonus anhand der neu installierten Windenergieanlagen nach Punkt 4.4 sind für ein bestimmtes Kalenderjahr die bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres neu in Betrieb genommenen Windenergieanlagen maßgebend.

4.7 Der ENERTRAG Windkraftbonus wird mit Lieferbeginn des ENERTRAG-Windstrompartners gewährt. Sollte der Lieferbeginn des ENERTRAG-Windstrompartners vor der Anmeldung beim ENERTRAG-Windkraftbonus erfolgt sein, wird der Windkraftbonus rückwirkend längstens zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres gewährt, in dem die Anmeldung zum Windkraftbonus erfolgt.

4.8 Wird der ENERTRAG-Windkraftbonus gewährt, ist damit keine Erklärung zur Herkunft oder sonstigen Eigenschaften des an den Bonuskunden gelieferten Stroms verbunden. Die Eigenschaften des gelieferten Stroms richten sich allein nach dem Stromliefervertrag zwischen Bonuskunde und ENERTRAG-Windstrompartner. Für die gesetzeskonforme Einhaltung der Lieferkonditionen bleibt allein der ENERTRAG-Windstrompartner verantwortlich.

5. Einwilligung in Anfragen an und Mitteilungen durch ENERTRAG-Windstrompartner

5.1 Der ENERTRAG-Bonuskunde willigt darin ein, dass ENERTRAG beim ENERTRAG-Windstrompartner unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zählnummer des ENERTRAG-Bonuskunden erfragt, ob zwischen diesen Personen ein Stromliefervertrag besteht und welcher Tarif vereinbart wurde. Er willigt ferner darin ein, dass sich ENERTRAG unter Angabe von Name und Anschrift des ENERTRAG-Bonuskunden das Bestehen des Stromliefervertrages und den Tarif in regelmäßigen Abständen vom ENERTRAG-Windstrompartner bestätigen bzw. mitteilen lässt.

5.2 Der ENERTRAG-Bonuskunde kann seine Einwilligung nach Punkt 5.1 jederzeit gegenüber ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) widerrufen.

5.3 Der Anspruch auf den Bonus besteht und die Auszahlung des Bonus erfolgt nur bei Erteilung der Einwilligung.



6. Beendigung, Kündigung, Änderung der Teilnahmebedingungen

6.1 Der ENERTRAG-Bonuskunde ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit ENERTRAG fristlos durch Mitteilung an ENERTRAG in Schrift- oder Textform zu kündigen.

6.2 Dieser Vertrag endet mit der Beendigung des Stromliefervertrages des ENERTRAG-Bonuskunden, es sei denn, dass der ENERTRAG-Bonuskunde bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Stromliefervertrages einen neuen Stromliefervertrag abschließt, der die Voraussetzungen nach Punkt 2. dieses Vertrages einhält.

6.3 ENERTRAG kann diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. ENERTRAG darf den Vertrag in Schrift- oder in Textform kündigen.

6.4 ENERTRAG behält sich vor, das ENERTRAG-Bonussystem oder diese Teilnahmebedingungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Frist, einzustellen, zu verändern oder zu erweitern. ENERTRAG informiert den ENERTRAG-Bonuskunden über Änderungen der Teilnahmebedingungen schriftlich unter der zuletzt bekannten Adresse. Die Änderungen der Teilnahmebedingungen gelten als vom ENERTRAG-Bonuskunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach dem Datum des Poststempels gemäß Punkt 6.1 den Vertrag kündigt. Hierauf wird ENERTRAG in der Mitteilung über die Änderungen nochmals hinweisen.

6.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Kundeninformation und Hinweise zum Datenschutz

7.1 ENERTRAG richtet eine Kundenberatung in Dauerthal ein, bei der sich der ENERTRAG-Bonuskunde weiter über Angebote von ENERTRAG informieren kann.

7.2 Für die Teilnahme am ENERTRAG-Bonussystem werden Name, Anschrift, Zählernummer, Geburtsdatum, Kontoverbindung, der Stromhändler, von dem der ENERTRAG-Bonuskunde seinen Strom bezieht, und Angaben zum Stromtarif benötigt. Diese Daten und eventuelle freiwillige Angaben werden von ENERTRAG gespeichert und ausschließlich für die Zwecke der Teilnahme am ENERTRAG-Bonussystem genutzt. ENERTRAG gibt keine Daten des Kunden für Werbezwecke an andere Unternehmen weiter.



7.3 Der ENERTRAG-Bonuskunde kann die Einwilligung in die Nutzung der in Punkt 7.2 genannten personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung erteilen. Er kann diese Einwilligung jederzeit gegenüber ENERTRAG (Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal) widerrufen. Der ENERTRAG-Bonuskunde kann am Bonussystem auch dann teilnehmen, wenn er die Einwilligung der Datennutzung für Werbezwecke nicht erteilt oder später widerruft.

7.4 Die Nutzung von postalischen Adressdaten, die ENERTRAG-Bonuskunden der ENERTRAG Aktiengesellschaft im Rahmen dieses Vertrages überlassen, beinhaltet auch die Weitergabe dieser Daten an Tochterunternehmen zum Zweck der Kundenbetreuung. Unter Kundenbetreuung verstehen die ENERTRAG Aktiengesellschaft und die Tochterunternehmen Maßnahmen, die Ihnen wesentliche Informationen über Produkte der ENERTRAG oder deren Tochterunternehmen vermitteln.

7.5 Die Erhebung der oben genannten Daten ist für die Durchführung des Vertrages notwendig. Die Daten werden gemäß DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit. b. verarbeitet. Nach Vertragsende werden die Daten gemäß Abgabenordnung § 147 maximal 10 Jahre aufbewahrt. Sie haben das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, Berichtigung der Daten, Löschung der Daten, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie auf die Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

7.6 Eine Weitergabe bzw. Verkauf von Daten an sonstige Dritte oder aus sonstigen Gründen oder zu sonstigen Zwecken erfolgt nicht. Sie können die Verwendung Ihrer Daten jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen. Wenden Sie sich dazu bitte an:

ENERTRAG Aktiengesellschaft
Windkraftbonus
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal
E-Mail: windkraftbonus@enertrag.com
Fon: 039854 6459-235

Den Datenschutzbeauftragten können Sie direkt über folgenden Kontaktdaten erreichen:

ENERTRAG Aktiengesellschaft
c/o Datenschutzbeauftragter
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal
E-Mail: datenschutz@enertrag.com



**ENERTRAG Windkraftbonus
Teilnahmebedingungen**

ENERTRAG-Windstrompartner (Stand Dezember 2019):

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853-0

Fax: 03984 853-199

E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de

Internet: www.stadtwerke-prenzlau.de

Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55 – 57, 16303 Schwedt / O.

Service-Telefon: 03332 449-449

E-Mail: vertrieb@stadtwerke-schwedt.de

Internet: www.stadtwerke-schwedt.de

Stadtwerke Torgelow GmbH

Albert-Einstein-Straße 79, 17358 Torgelow

Telefon: 03976 2400-0

Fax: 03976 2400-14

E-Mail: info@stadtwerke-torgelow.de

Internet: www.stadtwerke-torgelow.de